

Informationsblatt Negativbescheinigung

Was ist die Negativbescheinigung?

Die Negativbescheinigung gilt als Nachweis für den Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit.

Wie kann ich die Bescheinigung beantragen?

Bitte füllen Sie den Antrag auf Negativbescheinigung aus. Der Antrag steht Ihnen hier zum Download zur Verfügung. Sie können sich auch bei der zuständigen Sachbearbeitung melden, um den Antrag postalisch zu erhalten.

Anschließend senden Sie den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen in Kopie per Post an folgende Postanschrift:

Landratsamt Esslingen
Rechts- und Ordnungsamt
Staatsangehörigkeitsbehörde
Pulverwiesen 11
73728 Esslingen am Neckar

Bitte achten Sie darauf, dass der Antrag im Original unterschrieben und vollständig sein muss. Unvollständige Anträge können ggf. nicht fristgerecht bearbeitet werden.

Welche Unterlagen werden in Kopie benötigt?

- Geburtsurkunde mit Übersetzung von einem amtlich beeidigten Übersetzer
- ggf. Heiratsurkunde und Übersetzung von einem amtlich beeidigten Übersetzer
- Übersetzer
Sofern die Eheschließung in Deutschland erfolgte, legen Sie bitte einen Auszug aus dem Eheregister vor. Diesen erhalten Sie bei dem Standesamt Ihrer Eheschließung.
- **aktuelle erweiterte** Meldebescheinigung (Diese erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Rathaus.)
- Reisepass und Aufenthaltstitel
- Bescheinigung über eine Namensänderung (sofern erfolgt)

Wie erhalte ich die Bescheinigung

Sie erhalten die Bescheinigung auf dem Postweg zusammen mit der Gebührenrechnung.

Was kostet die Bescheinigung?

Die Ausstellung der Bescheinigung ist gebührenpflichtig. Die Kosten belaufen sich auf **51,00 Euro**. Die Gebühr ist bei Abholung der Negativbescheinigung zu bezahlen.

Es ist zudem zu beachten, dass die Bescheinigung für das Konsulat nicht älter als **30 Tage** sein darf.

Sollten weiterhin Rückfragen bestehen, können Sie sich bei den zuständigen Mitarbeiterinnen melden. Die Zuständigkeiten entnehmen Sie bitte der Homepage.